

und

nachfolgend Auftraggeber genannt,

schließen die folgende **Gebührenvereinbarung für die anwaltliche Erstberatung**:

1 Vergütung

Die Gebühr für die anwaltliche Erstberatung in der Angelegenheit

wegen

beträgt pauschal € brutto (einschließlich der Umsatzsteuer) für 45 Minuten. Dauert die Beratung oder die anwaltliche Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Erstberatungsgespräch länger als 45 Minuten oder fallen außerhalb des mündlichen Beratungsgesprächs weisungsgemäß Vor- oder Nachbereitungsarbeiten gem. Zif 2 an, so beläuft sich die Vergütung für jede weitere angefangene Minute auf € brutto. Endet das Erstberatungsgespräch innerhalb der ersten 15 Minuten, reduziert sich die Pauschalvergütung auf € brutto.

2. Umfang der Erstberatung

Die Erstberatung umfasst ein mündliches Beratungsgespräch mit einem Rechtsanwalt. Die Beratung findet üblicherweise in der Kanzlei statt; auf Wunsch des Auftraggebers kann die Beratung auch telefonisch oder mittels Videotermins erfolgen. Nicht umfasst sind Vorbereitungsarbeiten, wie insbesondere das Sichten von vorab übersandten Unterlagen des Auftraggebers, oder Nachbereitungstätigkeiten, wie Telefonate oder das Erstellen eines Beratungsberichtes.

3. Hinweise

Gemäß § 34 Abs. 1 RVG soll der Rechtsanwalt auf eine Vergütungsvereinbarung hinwirken. Eine gesetzliche Gebühr für die anwaltliche Erstberatung gibt es nicht. Haben die Parteien keine Gebührenvereinbarung getroffen, gilt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 612 Abs. 2 BGB, für Gutachten § 632 Abs. 2 BGB) die übliche Vergütung als vereinbart. Bei der Beratung gegenüber einem Verbraucher ist in diesem Fall die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch auf höchstens 190 € netto (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Ohne Gebührenvereinbarung gilt die Anrechnungsregelung des § 34 Abs. 2 RVG bei weiterer Beauftragung in der gleichen Angelegenheit. Der Auftraggeber wird zudem darauf hingewiesen, dass sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahme von Kosten anwaltlicher Inan-

spruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird. Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten. Ob und inwieweit die Rechtsschutzversicherung oder sonstige Kostenträger wie z. B. die Staatskasse im Falle der Beantragung von Beratungshilfe Zahlungen leisten, ist rechtlich und wirtschaftlich das Risiko des Auftraggebers. Das bedeutet: Die vereinbarten Gebühren sind auch dann an den Rechtsanwalt zu bezahlen, wenn Rechtsschutzversicherung oder sonstige Kostenträger die Kostenübernahme ablehnen.

4. Anrechnungsausschluss

Eine Anrechnung der Beratungsgebühr nach § 34 Abs. 2 RVG wird ausgeschlossen.

5. Vorschuss

Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber jederzeit einen angemessenen Vorschuss verlangen.

Aachen, den

Rechtsanwalt

Ort

Datum

Unterschrift/en Auftraggeber